Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 9

Artikel: Einladung zur Diskussion

Autor: Bernasconi, Giacomo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist der Gewinn zu verteilen auf die verschiedenen Arbeitskräfte nach Maßgabe ihrer Leistungen und ihres Arbeitsplatzes (als Gradmesser dienen hier Qualifikation und Arbeitsplatzbewertung), während er auf der Kapitalseite pro Aktie errechnet wird. Wir haben es also mit zwei verschiedenen Maßstäben zu tun – mit Arbeitnehmern und mit Aktien – zwischen denen (so unsympathisch es auch tönt) irgendeine quantitative Beziehung geschaffen werden muß, indem wir den theoretischen Wert einer «Durchschnittsarbeitskraft» einer bestimmten Anzahl von Aktien gleichsetzen. Diese quantitative Beziehung festzusetzen ist außerordentlich schwierig, da uns objektive Kriterien fehlen, um den Wert der Arbeit mit dem Wert des Kapitals in Beziehung zu setzen. Hier müssen auf dem Verhandlungsweg Lösungen gefunden werden, die sich nach der jeweiligen Struktur des zur Debatte stehenden Betriebes richten.

Analog zum Lohn des Arbeitnehmers soll auch auf das Aktienkapital eine feste Entschädigung (Zins) ausgerichtet werden, der etwa dem Obligationenzinsfuß entsprechen könnte. Dieser Zins würde wie der Lohn unter die Betriebsunkosten fallen. Damit könnte eine formale Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital erreicht werden, weil beide eine feste (Lohn bzw. Zins) und eine variable Entschädigung (ausgeschütteter Gewinn) erhalten.

Eine weitere Frage, die hier last but not least aufgeworfen werden soll, ist die Eigentumsfrage. Der jedes Jahr in das Unternehmen zurückfließende und somit den Unternehmenswert vermehrende Teil des Gewinnes gehört nach dem heute geltenden Aktienrecht faktisch den Aktionären: Bei einem Verkauf des Unternehmens würden sie allein davon profitieren, obwohl die Arbeit maßgeblich zu dieser Wertvermehrung beigetragen hat. Bei einer Reform des Aktienrechts muß deshalb den Arbeitnehmern ein Miteigentumsrecht an dem das Aktien- und Anleihekapital übersteigenden Wert eines Unternehmens eingeräumt werden.

Markus Schelker, Basel.

Einladung zur Diskussion

Wir haben den vorstehenden Artikel unseres geschätzten Mitarbeiters Markus Schelker, Basel, ungekürzt und unverändert gebracht. Bei dieser Gelegenheit ist es wohl nicht überflüssig, wieder einmal in Erinnerung zu rufen, daß die Mitarbeiter der «Gewerkschaftlichen Rundschau» vorab ihre persönliche Auffassung vertreten, die sich nicht notwendigerweise mit der offiziellen Stellungnahme der Organe des Gewerkschaftsbundes zu decken braucht.

Zur Frage der Gewinnbeteiligung und des Miteigentums der Arbeitnehmer an den Betrieben liegt eine solche offizielle Stellungnahme nicht vor. Bei verschiedenen Gelegenheiten hat sich das Bundeskomitee indessen dem Postulat auf Gewinnbeteiligung gegen-

über sehr reserviert verhalten; eine ziemlich umfangreiche Arbeit dazu, geschrieben für die «Gewerkschaftliche Schriftenreihe», ist deshalb unveröffentlicht geblieben.

Gewinnbeteiligung und Miteigentum der Arbeitnehmer an den Betrieben sind nicht leicht zu beurteilende Probleme, durch die überdies verschiedene Fragen neu aufgeworfen werden. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß unsere Leser, vorab die Funktionäre und Vertrauensleute unserer Verbände, aber auch andere kompetente Mitarbeiter der «Rundschau», den Artikel diskutieren würden. Ich leite diese Diskussion mit ein paar wenigen der sich möglicherweise stellenden Fragen ein.

Dabei seien die Ausführungen des Kollegen Schelker zu den *Gratifikationen* vorweggenommen. Er weist selbst darauf hin, daß deren Höhe meist nicht von der Höhe des Betriebsgewinnes abhänge. Die dafür gemachten Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsunkosten (Lohnkonto) und nicht zu Lasten des Betriebsgewinnes. Sie stellen deshalb m. E. nicht eine Form der Gewinnbeteiligung, sondern einfach eine spezielle Form und einen Teil des Arbeitsentgeltes, der Entlöhnung, dar.

Kollege Schelker exemplifiziert an Unternehmungen, die Eigentum einer Aktiengesellschaft sind. Das scheint mir der am einfachsten liegende Fall zu sein, denn hier handelt es sich bereits um eine gewisse Form von Kollektiveigentum. Wie stellen sich aber die Probleme des Miteigentums der Arbeitnehmer dort, wo das Unternehmen einem einzelnen oder einer geschlossenen, kleinen Gruppe von Privatpersonen (zum Beispiel einer Familie) gehört? Führt das postulierte Miteigentum, geschaffen aus Zuteilungen aus dem Betriebsergebnis, eingeführt und praktiziert auf Grund eines Gesetzes oder erzwungen durch die gewerkschaftliche Vertragspolitik, nicht zu progressiver Enteignung des oder der ursprünglichen privaten Eigentümer? Es scheint mir, man dürfe sich nicht vor dem Aussprechen der Erkenntnis drücken, daß diese Art des Miteigentums an das Grundprinzip des Privateigentums rühre. Soll es ein Mittel der «kalten Sozialisierung» sein?

Soll das Miteigentum der Arbeitnehmer *Kollektiveigentum* der ganzen Belegschaft sein und bleiben, ohne daß dem einzelnen ein Individualanspruch daran zukäme, oder soll im Gegenteil jeder einzelne Arbeitnehmer zum Beispiel seinen persönlichen Anteil aus der Gewinnbeteiligung zu *persönlichem* Miteigentum akkummulieren; freiwillig oder in gewissen Grenzen obligatorisch, ganz oder nur teilweise, mit voller oder eingeschränkter Verfügungsfreiheit über das akkumulierte Miteigentum?

Ist nur an die sukzessive Schaffung von Arbeitnehmer-Miteigentum aus der Gewinnbeteiligung und eventuell aus anderen Einlagen des Arbeitnehmers gedacht, oder soll dem Arbeitnehmer bzw. der Belegschaft bei Einführung des Regimes Miteigentum an den bestehenden

Betrieben zu Lasten der dannzumaligen Eigentümer zugesprochen werden; unter Entschädigung der letzteren oder einfach durch deren Enteignung?

Kann es im *öffentlichen* Sektor der Wirtschaft, also für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Gewinnbeteiligung und Miteigentum geben, Miteigentum anders, als es für jeden Staatsbürger am Staatseigentum im Grunde genommen bereits besteht, oder müßte die öffentliche Wirtschaft «ausgeklammert» werden? Würde der öffentliche Dienst im letzteren Falle nicht einen grundsätzlich anderen Charakter erhalten als die Betätigung in der Privatwirtschaft?

Der oder die Eigentümer eines Betriebes können nicht nur auf sicheren Gewinn rechnen, sie laufen mit ihrem Eigentum oder ihrer Beteiligung auch ein *Verlustrisiko*. Sollen Arbeitnehmer unter dem Regime der Gewinnbeteiligung und des Miteigentums auch an allfälligen Verlusten beteiligt werden?

Einig gehe ich mit dem Kollegen Schelker, wenn er feststellt, daß es schwierig sein werde, quantitative Bestimmungsgrößen für die Beteiligung am Betriebsgewinn für die Arbeitskraft einerseits und das investierte Kapital (Fremd- *und* Eigenkapital) anderseits zu finden. Die vorgeschlagene Festsetzung solcher Bestimmungsgrößen auf dem Verhandlungsweg ist kein Ersatz für das Fehlen aller *objektiven* Bewertungskriterien.

In bisher geführten Diskussionen über die Gewinnbeteiligung ist m. E. mit Recht darauf hingewiesen worden, daß diese die bestehenden Unterschiede in der Entlöhnung bei den Belegschaften unterschiedlich rentierender Betriebe *institutionell* verankern und vergrößern und den Betriebsegoismus der Arbeitnehmer stark fördern würde. Bei angespanntem Arbeitsmarkt (wie heute) würde sie außerdem die weniger gut oder nicht rentierenden Betriebe noch stärker benachteiligen als heute. Muß und kann das in Kauf genommen werden?

Ich nehme als selbstverständlich an, daß unter dem Regime des Miteigentums an der freien Wahl des Arbeitsplatzes nicht gerüttelt werden soll. Was geschieht dann aber beim Arbeitsplatzwechsel, falls Miteigentum Individualeigentum sein soll? Nimmt der austretende Arbeitnehmer seine Beteiligung mit, ohne daß sie ihm ausbezahlt wird, die damit aus einer Arbeitnehmerbeteiligung zur betriebsfremden Beteiligung eines Außenstehenden wird? Bei der einfachen Gesellschaft würde damit, unter Umständen gegen den Willen der Eigentümer, einschließlich der beteiligten Arbeitnehmer, die Ausdehnung des Miteigentums auf außerbetriebliche Personen erzwungen. Das gleiche wäre bei der Vererbung des Miteigentums im Falle des Todes eines Arbeitnehmers der Fall. Soll der Arbeitnehmer-Miteigentümer überhaupt über sein Miteigentum unein-

geschränkt frei verfügen, dieses also zum Beispiel auch schon während seiner Zugehörigkeit zum Betrieb veräußern können? Oder muß der austretende Arbeitnehmer für sein Miteigentum in Bar abgefunden, die Verfügungsfreiheit über Miteigentum an Betrieben in einer ganzen Reihe von denkbaren Fällen eingeschränkt, die Vererbbarkeit von Arbeitnehmer-Miteigentum u. U. ausgeschlossen werden? Das sind eine Reihe von sich aufdrängenden Fragen, die je nach Beantwortung neue Fragen aufwerfen.

Die Hauptfrage scheint mir aber die folgende zu sein: Durch die Vorschläge des Kollegen Schelker wird m. E. die Frage der *Wirtschaftsordnung überhaupt* aufgeworfen. Miteigentum der Arbeitnehmer an den Unternehmungen stellt in letzter Konsequenz die heutige Form der kapitalistischen Wirtschaftsweise in Frage und wäre (und damit beantworte ich eine der aufgeworfenen Fragen ausnahmsweise selbst) ohne Zweifel ein Mittel der kalten Sozialisierung. Das mag, je nach Einstellung des einzelnen, als ein anzustrebendes Ziel angesehen werden. Aber: führt es wirklich zur Befreiung des Arbeitnehmers aus dem Lohnarbeiterverhältnis, und ist eine solche Entwicklung wünschbar, denkbar und möglich? Im Kommunismus hat die «Vergesellschaftung der Produktionsmittel» nicht – wie behauptet wird – dazu geführt, daß nun «alles allen» gehört, sondern vielmehr einfach zum Staatskapitalismus. Die soziale Frage ist dadurch aber keineswegs gelöst worden; würde sie durch Gewinnbeteiligung und Miteigentum an den Betrieben, also durch einen institutionellen Arbeitnehmerkapitalismus gelöst?

Die postulierte Notwendigkeit eines wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften hat direkt mit den Problemen der Gewinnbeteiligung und des Miteigentums nichts zu tun, bzw. sie stellt sich nicht nur im Lichte der aufgestellten Postulate zur Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie. Bei der Verwirklichung dieser Postulate würde sich lediglich der Aufgabenkreis eines solchen Instituts vergrößern. Meiner Meinung nach übersteigen aber die finanziellen Lasten eines solchen Instituts die Möglichkeiten selbst einer – leider nicht vorhandenen – geschlossenen, einheitlichen Arbeitnehmerorganisation eines kleinen Landes wie die Schweiz. Dagegen kann sich die Gewerkschaft eines kleinen Landes natürlich die grundlegenden Forschungsergebnisse eines ausländischen Instituts zunutze machen und sie, soweit notwendig, mit geringen Kosten auf die Verhältnisse ihres Landes übertragen und anwenden.

Es wäre zu wünschen, daß durch die damit eröffnete Diskussion die aufgeworfenen und weiteren Fragen diskutiert und wenn nicht beantwortet und gelöst, so doch weiter erhellt würden.

Giacomo Bernasconi.